

Rahmenvereinsatzung für die Mitgliedsvereine



Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche
Landesverband NRW e.V.
(BKE NRW e.V.)

SATZUNG

für den Ortsverein

im Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche, Landesverband NRW e.V.

Losung: Römer 15,7

Nehmet einander an,

wie Euch Christus angenommen hat

I. Name und Sitz

§ 1

Der Ortsverein in

ist Mitglied des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche

Landesverband NRW e.V.

Er ist eingetragener / kein eingetragener Verein

und führt den Namen:.....

und hat den Sitz in.....

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Zeichen ist ein blaues Kreuz mit gleichlangen Balken in weißem Feld,
umrahmt von einem Wappen.

II. Grundsätze und Aufgaben

§ 2

Bekenntnis

Der Verein gründet sich auf das Evangelium von Jesus Christus und weiß sich ihm als seinem Herrn zum Gehorsam verpflichtet. Darum steht der Verein treu zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche.

§ 3

Grundsätze

Der Verein hat die Aufgabe, den Suchtgefährdeten und – kranken sowie deren Angehörigen zu helfen und süchtiges Verhalten abzuwehren.

- a. Notwendige Voraussetzung zur Gesundung eines Suchtkranken sind die Krankheitseinsicht und ein suchtfreies Leben entsprechend dem jeweiligen Krankheitsbild. Dieses sollte auch bei Abendmahlsge-
nuss und ärztlicher Vorschrift beachtet werden.
- b. Er will auf die Änderung der Trinksitten hinwirken.
- c. Er arbeitet in enger Verbindung mit den/der örtlichen Evangeli-
schen Kirchengemeinde/n.

§ 4

Aufgaben

1. Der Erfüllung der in § 3 genannten Ziele dienen primär die Betreu-
ungsarbeit und die möglichst wöchentlich zu haltenden Gruppen-
abende.
2. Evangeliumsverkündigung (auch als eine gemeinsame Bibelarbeit),
Gebet (auch als Gebetsgemeinschaft) und gemeinsames Lied sind
weitere Grundlagen der Arbeit.
3. Vorträge, Arbeitsbesprechungen, geselliges Beisammensein,
Wochenendfreizeiten und dergleichen dienen der Gemeinschaft.

4. Bildung von Zielgruppen, insbesondere für die Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit.
5. Öffentlichkeitsarbeit in Schulen, Kirchen, Krankenhäusern, Kliniken, Jugendgruppen, bei Behörden und anderen Einrichtungen sowie durch Schrift, Bild und Ton.
6. Der Verein macht es sich zur besonderen Aufgabe, auf alkoholfreie Abendmahlsfeiern hinzuwirken.

§ 5

Zusammenarbeit

1. Der Verein ist Mitglied im Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche – Landesverband NRW e.V. in Bochum.
Er erkennt dessen jeweils gültige Satzung sowie Grundsätze an und befolgt sie.
2. Der Verein versteht sich als ein Stück des evangelischen Gemeindelebens und sucht daher stets im vertraulichen Einvernehmen mit den Kirchengemeinden zu arbeiten.
3. Zum Jahresfest werden die anderen Vereine des Verbandes eingeladen.
4. Eine Zusammenarbeit mit anderen Abstinenz- bzw. Selbsthilfegruppen und Suchtberatungsstellen sowie Kliniken, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen ist anzustreben.

III Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

1. Mitglied kann werden, wer eine angemessene Zeit – mindestens 3 Monate – entsprechend seiner Abhängigkeit abstinent und alkohol-abstinent gelebt hat und dieses mit der Anerkennung der jeweils gültigen Satzung auch weiterhin will.
Personen, die bereits vor der Gruppenzugehörigkeit mindestens 3 Monate entsprechend dieser Bestimmung gelebt haben, werden vom ersten Tag an Mitglied. Für das Wirksamwerden der Mitgliedschaft ist die Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erforderlich.
2. Auch Partner der Mitglieder, sonstige Angehörige, Freunde und Interessierte sowie Personen, die nicht der Evangelischen Kirche angehören, können Mitglied werden, wenn sie die jeweils gültige Satzung anerkennen und sich entsprechend verhalten.
3. Die Anstecknadel des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche erhält jedes Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt bei mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an den Vorstand zum Ende des laufenden Monats,
 - b) wenn ein Mitglied die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht mehr erfüllen kann oder will,
 - c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Schädigung des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche schlechthin. Dazu ist ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes erforderlich. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

In gravierenden und schwerwiegenden Fällen, die über die Grenzen des Ortsvereins hinausgehen und in denen Verbandschädigung vorliegt, sind der Landesvorstand und die Landesdelegiertenversammlung berechtigt, unmittelbar in analoger Anwendung tätig zu werden. Berufung an die Landesdelegiertenversammlung ist möglich.

d) durch Auflösung des Vereins.

5. Weder ausgetretene noch ausgeschlossene Mitglieder haben Anrecht am Eigentum des Vereins. Sie haben alle Vereins-, Gruppen- und Verbandsunterlagen einschließlich Abzeichen unaufgefordert zurückzugeben.
6. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen – öffentlich oder nicht – ist eine Alkoholabstinenz aller Teilnehmer unverzichtbar.

§ 7

Förderer

1. Partner und sonstige Angehörige der Mitglieder gem. § 6, Freunde, Interessierte und sonstige natürliche Personen, die Gruppenteilnehmer sind, können als Förderer der Blaukreuz-Bestrebung dem Verein angehören.
2. Körperschaften und andere juristische Personen, wie Presbyterien (Kirchenvorstand), Gemeinden, Vereine und dergl. können ebenfalls als Förderer dem Verein angehören.
3. Für die Förderer nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 2, 4, 5 und 6 sinngemäß.

IV Organe des Vereins

§ 8

Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern (§ 6)
 - b) den natürlichen Personen als Förderer gem. § 7 Abs. 1,
 - c) dem/der Verbandsvorsitzenden oder dessen/deren Beauftragtem,
 - d) den Pfarrern/innen der Kirchengemeinden, in denen der Verein arbeitet,
 - e) je einem Vertreter der Körperschaften und anderen juristischen Personen gem. § 7 Abs. 2.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe am Gruppenabend oder durch schriftliche Mitteilung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Ersuchen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder (§ 6) und der natürlichen Personen als Förderer (§7 Abs. 1) binnen 2 Wochen einberufen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei gewöhnlichen Beschlüssen genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder auf dessen Wunsch das Los.

6. Anträge können von allen Mitgliedern, Förderern, dem Vertreter des Landesverbandes und den Pfarrern der Kirchengemeinden gestellt werden und sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen.
Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.
7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, sodann der Schriftführer, sodann der Schatzmeister. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung auch einen Versammlungsleiter wählen.
8. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von drei stimmberechtigten Teilnehmern zu unterschreiben ist.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung ist in der Regel folgende:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - g) Wahl des Vorstandes (durch Stimmzettel oder – falls sich kein Widerspruch erhebt - durch Zuruf).
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Haushaltsplan zu beschließen.
3. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter werden von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich im Übrigen aus den anderen §§ der Satzung, insbesondere von §§ 2 - 5 und §§ 13 - 18.

§ 11

Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und weiteren Beisitzern.
2. Sie alle müssen Mitglieder des Vereins sein und einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Kirchen angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird für 3 Jahre gewählt, wobei möglichst darauf zu achten ist, dass in jedem Jahr nur etwa ein Drittel des Vorstandes gewählt werden muss. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Die Vertretung geschieht durch 2 der Genannten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat nach den Grundsätzen der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist zur Weisung an die Amtsinhaber im Vorstand und die gewählten Mitarbeiter berechtigt.
2. Seine Sitzungen hält der Vorstand nach Bedarf und auf Einladung des Vorsitzenden. Letzterer muß eine Vorstandssitzung auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche einberufen. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder auf dessen Wunsch das Los.

3. Der Vorstand entsendet außer dem Vorsitzenden die der Verbandssatzung entsprechende Zahl von Vertretern zur Delegiertenversammlung des Verbandes.

§ 13

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Vereinsmitgliedern / Förderern entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Kassenangelegenheiten

§ 14

1. Mitglieder gem. § 6 zahlen einen **Monatsbeitrag**, natürliche Personen als Förderer nach § 7 Abs. 1 einen monatlichen **Kostenbeitrag** jeweils in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Ausnahmen kann der Monats- bzw. Kostenbeitrag vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
2. Körperschaften und andere juristische Personen gem. § 7 Abs. 2 haben mindestens einmal im Jahr einen Beitrag zu zahlen, der wenigstens das Dreifache des Jahresbeitrags gem. § 14 Abs. 1 ausmacht.

§ 15

Der Verein führt an den Verband für die Mitglieder (§ 6) einen von der Delegiertenversammlung des Verbandes beschlossenen Beitrag ab, der nach dem Stande vom 31.12. des Vorjahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres entrichtet werden soll.

VI. Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 16

1. Der Verein wird durch die Zugehörigkeit zum Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche – Landesverband NRW e.V. und durch dessen Zugehörigkeit zum Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche Bundesverband e.V. vom „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ vertreten.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder und Förderer erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 handelt.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Förderer erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Förderer keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinseigentum.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Mitgliederversammlung unter Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes beschlossen werden.
2. Zur Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Abgabenordnung 1977 genügt jedoch einfache Stimmenmehrheit.

§ 18

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins – welche nur auf der Mitgliederversammlung mit $3/4$ der anwesenden Stimmberechtigten unter Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden kann - oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an das

Blaue Kreuz in der Evangelischen Kirche

Landesverband NRW e.V., Mathiasstraße 13, 44879 Bochum,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung des

Ortsvereins -----

in -----

am ----- mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Sie tritt mit sofortiger Wirkung / Wirkung vom: -----
in Kraft / an die Stelle der bisherigen Satzung.

3. Sie soll / soll nicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht in

----- eingetragen werden.

Ort

Datum

U
N
T
E
R
S
C
H
R
I
F
T
E
N

U
N
T
E
R
S
C
H
R
I
F
T
E
N

